



Merkblatt zur Adoption eines/einer Minderjährigen in Mexiko

Informationen zu den Möglichkeiten einer Adoption

Die Botschaft Mexiko-Stadt kann **keine Informationen zu den Möglichkeiten** einer Adoption in Mexiko oder zum Verfahren erteilen; dies obliegt den hierfür zuständigen mexikanischen Behörden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.gob.mx/difnacional/acciones-y-programas/adopciones> und <https://mexico.justia.com/derecho-de-familia/adopcion/>

Generelle Informationen zu Auslandsadoptionen finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen beim Bundesamt für Justiz in Deutschland: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption_node.html

Anerkennung von mexikanischen Adoptionen in Deutschland

Die Frage der Anerkennung von Adoptionen im Ausland oder von Adoptionen nach ausländischem Recht für den deutschen Rechtsbereich stellt sich in aller Regel im Zusammenhang mit der Beantragung eines deutschen Passes. Eine nach deutschem Recht anerkennungsfähige Adoption eines Minderjährigen bewirkt für den oder die Angenommene(n) den **Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft**, wenn auch einer der Adoptierenden die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Sofern einer der Adoptiveltern (auch) mexikanischer Staatsangehöriger ist und es sich um eine sogenannte **Volladoption („adopción plena“)** handelt, ist die Adoption in aller Regel auch nach deutschem Recht anerkennungsfähig. Auch wenn ein gerichtliches Anerkennungsverfahren in diesen Fällen nicht zwingend ist, da deutsche Behörden jeweils die Anerkennungsfähigkeit als Vorfrage prüfen können, bevor sie Amtshandlungen (etwa die Ausstellung eines Passes) vornehmen. Allerdings sorgt die Herbeiführung eines gerichtlichen Beschlusses nach dem Adoptionswirkungsgesetz für eine deutlich einfachere Nachweisbarkeit und größere Rechtssicherheit und bindet andere deutsche Behörden. Zur Vereinfachung und zu Nachweiszwecken ist ein **allgemeinverbindlicher Beschluss nach Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sinnvoll**.

Sogenannte **schwache Adoptionen („adopción simple“)** können nach neuer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 25.10.2017 – Az. I C 30/16) in der Regel nicht anerkannt werden. Sie erfüllen nicht die Anforderung der gleichen Wirkung, da das verwandtschaftliche Verhältnis des angenommenen Kindes

zu den leiblichen Eltern anders als bei deutschen Adoptionen im rechtlichen Sinne noch weiterhin fortbesteht. In diesen Fällen kann jedoch weiterhin ein sogenannter Umwandlungsbeschluss durch das zuständige Familiengericht ausgesprochen werden, um nach deutschem Recht die Wirkungen einer Volladoption nachträglich zu erreichen.

In allen Fällen ist es möglich, die rechtlichen Auswirkungen der Adoption in Deutschland feststellen zu lassen:

Beantragung eines Beschlusses nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG):

Wenn Sie ein Kind im Ausland oder nach ausländischem Recht angenommen haben, kann die Adoption in Deutschland durch ein Familiengericht anerkannt werden. Auf Antrag stellt das Familiengericht fest, ob diese Adoption auch nach deutschem Recht anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern erloschen ist.

Eltern und Kind erhalten einen Beschluss des Gerichtes, aus dem diese rechtsverbindlich für alle Beteiligten hervorgehen.

Voraussetzungen:

- Minderjährigkeit des Kindes
Das Anerkennungsverfahren ist nur zulässig, wenn das Kind bei der Adoption noch nicht 18 Jahre alt war.
- Antrag
Sie müssen einen schriftlichen, formlosen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen.
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Kindes und der Adoptiveltern
 - Datum der Adoption

erforderliche Unterlagen:

1. Rechtskräftige ausländische Adoptionsentscheidung mit Apostille sowie Übersetzung
2. Geburtsurkunde des Kindes vor der Adoption oder Findelkindnachweis mit Angaben zur den leiblichen Eltern mit Apostille und Übersetzung
3. Zustimmung der leiblichen Eltern mit Apostille und Übersetzung
4. Adoptionsurkunde/Geburtsurkunde des Kindes nach der Adoption mit Angaben zu den Adoptiveltern mit Apostille und Übersetzung
5. Herkunft und Lebensweg des Kindes
Sofern Sie nicht Ihr Stiefkind adoptieren, müssen Sie Ihrem Antrag Unterlagen beifügen, aus denen sich Informationen über die Herkunft und den Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben.
6. Sozialberichte
Sofern vor der Adoption Sozialberichte über das Adoptivkind und über Sie

- selbst angefertigt worden sind, müssen Sie diese Ihrem Antrag beilegen.
7. Eignungsberichte
Sofern vor der Adoption Eignungsberichte über Ihre Person angefertigt worden sind, müssen Sie diese Ihrem Antrag beilegen.
 8. Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle
Sofern eine in- oder ausländische Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war, sind Angaben und Nachweise über die Beteiligung mit Anschrift und Internetadresse vorzulegen.
 9. Persönliche Darstellung
Sie müssen Ihrem Antrag eine persönliche und von Ihnen unterschriebene Darstellung beifügen, aus der sich der Ablauf des ausländischen Adoptionsverfahrens ergibt, sowie, sofern es sich nicht um eine Stiefkindadoption handelt, die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes.
 10. Kostendarstellung
Sie sollten eine Aufstellung sämtlicher Kosten bzw. Zahlungen, die für das Adoptionsverfahren geleistet worden sind, beifügen und die jeweiligen Zahlungsempfänger benennen.
 11. Nachweis des Familienstandes
Sie müssen Ihren Familienstand angeben. Wenn Sie z. B. verheiratet oder verpartnert sind, müssen Sie eine Heirats- oder Partnerschaftsurkunde in Kopie vorlegen.
 12. Nachweis über die Zustellungsbevollmächtigung
Verfahrensbeteiligte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sollten schriftlich eine Person in Deutschland benennen, die bevollmächtigt ist, Zustellungen (z. B. für die förmliche Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung) in Empfang zu nehmen. Damit werden Zeit und Kosten erspart, weil ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich wird.
 13. Pässe
Ihrem Antrag müssen Sie Kopien von Ihrem Pass, ggf. dem Ihres mitadoptierenden Ehegatten und vom Pass des Kindes beilegen.

Form der vorzulegenden Unterlagen:

Alle Unterlagen werden im **Original oder in beglaubigter Abschrift** benötigt. Die Antragsteller erhalten die Originale zurück.

Auszüge aus den mexikanischen Geburten- bzw. Eheregistern (sogenannte „acta/certificado de nacimiento/matrimonio“) werden nach persönlicher Vorsprache durch das mexikanische Standesamt (Registro Civil) ausgestellt. Mexikanische elektronische Urkunden (einfache Geburts- und Heiratsurkunden) **sind nicht ausreichend**.

Übersetzungen müssen durch einen vereidigten Übersetzer gefertigt und mit der Urkunde verbunden werden (siehe [Übersetzerliste](#) der Botschaft).

Apostillen ist für alle mexikanischen Urkunden erforderlich.

Sofern Urkunden aus anderen Ländern als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor, ob diese Länder Apostillen ausstellen oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>).

Weitere Unterlagen und Übersetzungen können bei Bedarf vom Gericht nachgefordert werden.

Verfahren:

Der formlose Antrag kann direkt beim zuständigen Gericht, über einen deutschen Honorarkonsul oder über die Botschaft Mexiko-Stadt eingereicht werden.

Zuständig ist bei Wohnsitz im Ausland das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, 10823 Berlin; sofern wenigstens einer der Annehmenden noch einen melderechtlichen Wohnsitz in Deutschland hat, ist das Amtsgericht dieses Wohnsitzes zuständig.

Gebühren:

Die Beglaubigung der Kopien der antragsbegründenden Unterlagen ist gebührenpflichtig.

Näheres zu den Gebühren finden Sie [hier](#).

Das zuständige Amtsgericht in Deutschland erhebt weitere Gebühren und Kosten (mindestens ca. 240,00 EUR).

Beantragung des Eintrags in das deutsche Geburtenbuch

Gleichzeitig sollte die Beurkundung der Auslandsgeburt im Geburtenbuch ([Geburtsanzeige](#)) beantragt werden, damit das adoptierte Kind eine deutsche Geburtsurkunde erhält. Im Rahmen der Beurkundung der Geburt wird insbesondere auch die Frage der Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich geprüft; ein Reisepass kann für das Kind in der Regel erst ausgestellt werden, wenn diese Prüfung erfolgt ist.

Bitte reichen Sie zusätzlich zu den dort genannten Unterlagen folgende Nachweise ein:

- Adoptionsbeschluss mit Apostille und Übersetzung
- zweifach ausgefüllter Antrag (einmal bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes, d. h. mit den Angaben zu den leiblichen Eltern, sofern diese

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hausanschrift:

Horacio 1506

Los Morales - Secc. Alameda

11530 Ciudad de México

Internet: www.mexiko.diplo.de

E-Mail: rk-1@mexi.diplo.de

Tel.: +52 55 52 83 22 00

Fax: +52 55 52 81 22 31

bekannt sind, einmal bezogen auf den Zeitpunkt nach der Adoption, d. h. mit den Angaben zu den Adoptiveltern sowie mit dem gewünschten Namen für die Zukunft).

- Geburtsurkunde bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt
- Geburtsurkunde bezogen auf den Zeitpunkt der Adoption

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hausanschrift:

Horacio 1506

Los Morales - Secc. Alameda

11530 Ciudad de México

Internet: www.mexiko.diplo.de

E-Mail: rk-1@mexi.diplo.de

Tel.: +52 55 52 83 22 00

Fax: +52 55 52 81 22 31